



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1526 - 1530, DOK 152.2/017-LSG

Offenbarungsbefugnis für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 35 SGB I, §§ 67 und 69 SGB X) - Urteil des LSG Berlin vom 08.02.1989 - L 9 Kr 64/88

Offenbarungsbefugnis für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 35 SGB I, §§ 67, 69 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 08.02.1989

- L 9 Kr 64/88 - (Zurückweisung an das SG)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 08.02.1989 - L 9 Kr 64/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Stirbt ein Versicherter, nachdem er bei einem Sozialversicherungsträger eine Sozialleistung beantragt hat, ist für die Sachaufklärung auch zu prüfen, ob er konkludent seine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden hat. Läßt sich das nicht feststellen, ist zu prüfen, ob eine mutmaßliche Einwilligung zur Einholung von Arztauskünften anzunehmen ist. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Versicherte selbst eine Aufklärung in medizinischer Hinsicht beantragt hat.